



**Leitfaden
für Elternbeiräte
der Grundschule Sonnenhalde Konstanz**

**Geschäftsordnung des
Elternbeirats
der Grundschule Sonnenhalde Konstanz**

Leitfaden für Elternbeiräte der Grundschule Konstanz

Liebe Elternvertreter/-innen,

im folgenden Leitfaden habe ich versucht kurz die Aktivitäten für Kinder und Eltern der Sonnenhaldeschule für Euch zusammen zu fassen.

Eine schöne Zeit an der Sonnenhaldeschule wünscht Euch.

Filiz Acar-Chebli

Elternbeiratsvorsitzende

Die Feste werden Klassenstufenweise vom Festausschuss organisiert.

Der Festausschuss besteht jeweils aus mind. einem Elternvertreter/-innen aus den Klassenstufen 1 bis 4.

Klassen 1:

Sommertheater

Klassen 2:

Sommerfest/ Projektwoche

Klassen 3:

Fasnacht und Flohmarkt

Klassen 4:

Weihnachtstheater

1. Weihnachtstheater:

Einstudiertes Stück der AG's und der 4. Klässler

Termin in der Adventszeit

Aufführungen:

- Für die Schüler am Vormittag
- Für die Kindergartenkinder aus der Umgebung am Vormittag
- Für die Eltern und Geschwisterkinder am Spätnachmittag

Bewirtung durch die Eltern der Klassenstufe 4

Kuchen-, Würstchen-, und Getränkeverkauf

2. Fasnacht

Termin Schmutziger Donnerstag

Bewirtung durch die Eltern der Klassenstufe 3

kostenlose Getränke, Knabberzeug und Kuchen

3. Flohmarkt

Termin Mai/Juni

Ausschank durch die Eltern der Klassenstufe 3

Kostenlose Getränke

Kinder der Sonnenhalde bringen Decken mit und dürfen selber verkaufen.

Lehrer verkaufen Fundsachen (Einnahmen werden gespendet)

4. Sommerfest, Abschlussfest der Projektwoche

Termin Juni

Bewirtung durch die Eltern der Klassenstufe 2

Kuchen-, Würstchen-, Smoothies-, und Getränkeverkauf

5. Sommertheater

Einstudiertes Stück der AG's und der 4. Klässler

Termin in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien

Aufführungen:

- Für die Schüler am Vormittag
- Für die Kindergartenkinder aus der Umgebung am Vormittag
- Für die Eltern der Klassen 1 - 3 am Spätnachmittag
- Für die Viertklässler und ihre Eltern und Geschwisterkinder am Freitagnachmittag

Bewirtung durch die Eltern der Klassenstufe 1 für die Aufführung der Eltern der Klasse 1-3

Kuchen-, Würstchen-, Smoothies-, und Getränkeverkauf

6. Einschulungsfeier

Termin Samstag am Ender der ersten Schulwoche

2. Einschulungstermine 9:00 Uhr und 11:00 Uhr

Gemeinsamer Infostand des Fördervereins und des Elternbeirates

7. Schulputzete

Termin im Frühjahr

Anlass: den Schulhof vom Wintermuff befreien

- Das alte Laub aus den Hecken holen.
- Das Schulgelände von Unrat befreien.
- Reinigen der Wegränder
- Pflanzaktionen
- Schulhofbemalung erneuern

Die Aktion findet mit Anmeldung statt (Doodle-Liste).

Teilnehmer bringen Putz- bzw. Gartenwerkzeuge selbst mit.

Die Elternvertreter bewirten zum Abschluss mit Grillwurst und Getränken

Weitere Aktivitäten:

- Walking-Bus

Ansprechpartner: Rainer Blickle, rainer.blickle@gmail.com,

Tel.: 07531-8045173

- Die letzten 300 m zu Fuß

Eltern mit Schutzwesten verteilen Flyer und werben um Verantwortungsvolles Verkehrsverhalten auf und zum Schulweg

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Sonnenhalde

*Nach der Empfehlung des Arbeitskreises der Gesamt-Elternbeiräte
Baden-Württemberg*

Die Aufgaben des Elternvertreters

Grundlagen: Schulgesetz (SchG) §55+§§56; Elternbeiratsverordnung (EB-V) § 5-9, 14-20

Definition Klassenpflegschaft:

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler der Klasse sowie aus allen Lehrern, die dort regelmäßig unterrichten (EB-V §6, Abs.1).

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit 1 Stimme. Mutter und Vater haben je eine Stimme (EB-V §7). Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt (EB-V §14, Abs.1).

Die nachfolgenden Punkte sind verpflichtend einzuhalten.

1. Pro Schulhalbjahr (mindestens) 1 Sitzung (Elternabend) ansetzen. Die Wahlsitzung muss innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

SchG&56, Abs.5 EB-V §8, Abs.2 EB-V §14, Abs.1

2. Sich mit dem Klassenlehrer absprechen, hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

EB-V §8, Abs. 1

3. Zur Sitzung eingeladen (Frist 1 Woche). Hierfür kann die Hilfe der Schule in Anspruch genommen werden. Die Sitzung leiten.

EB-V §8, Abs.1

4. Wenn der Klassenelternvertreter verhindert ist, tritt an seine Stelle der Klassenlehrer. Der stellvertretende Elternvertreter hat „nur“ Funktion im Elternbeirat.

SchG § 56, Abs. 4

5. Eine Klassenpflegschaftssitzung muss stattfinden, wenn $\frac{1}{4}$ der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. Es muss dann innerhalb von 2 Wochen eingeladen werden.

SchG §56, Abs. 5 EB-V §8, Abs. 2

6. Beim Ausscheiden aus dem Amt lädt der Elternvertreter geschäftsführend ein und sorgt für die Wahl eines Nachfolgers. In neugebildeten Klassen organisiert der Elternbeiratsvorsitzende die Wahl der Elternvertreter.

EB-V §15, Abs.3 EB-V § 17, Abs. 2

7. Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen zum Elternvertreter oder stellvertretenden EB gewählt werden.

EB-V §14, Abs. 3 EB-V §8, Abs. 4

8. Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen verpflichtet, die Fachlehrer nur bei entsprechenden Tagesordnungen.

SchG § 56, Abs.3 EB-V §8, Abs. 1

9. Klassenelternvertreter sowie stellvertretender sind Mitglieder des Elternbeirats mit gleichen Rechten und Pflichten.

EB-V § 25

Die nachfolgenden Punkte können angewendet werden.

1. Die Eltern haben das Recht, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen (Elternabend).

EB-V § 8, Abs. 5

2. Schulleiter sowie Elternbeiratsvorsitzender sind grundsätzlich zur Teilnahme an einer Klassenpflegschaftssitzung berechtigt. Sie sind hierzu einzuladen.

EB-V § 56, Abs. 2

3. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können alle Schüler der Klasse oder sonstige Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind jedoch nicht öffentlich.

EB-V § 8, Abs. 1 EB-V § 8, Abs. 3

4. Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken.

SchG § 56, Abs. 6

5. Der Elternvertreter sollte sich Arbeitsunterlagen besorgen: Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Elternbeiratsprotokolle usw.
6. Der Elternvertreter sollte die Eltern der Klasse über aktuelles Schulgeschehen informieren, z.B. aus den Sitzungen des Elternbeirats.
7. Der Elternvertreter sollte die Zusammenarbeit mit anderen Elternvertretern suchen, z.B. sich mit seinem Stellvertreter in allen wichtigen Angelegenheiten absprechen. Er sollte den Elternbeiratsvorsitzenden informieren.
8. Zudem ist häufig eine Zusammenarbeit auf Jahrgangsstufenebene fruchtbar (z.B. für spezielle Themen).
9. Der Elternvertreter sollte den „Dienstweg“ einhalten: Lehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulamt, Ministerium, Öffentlichkeit ...
10. Der Elternvertreter sollte seine Unterlagen an seinen Nachfolger weitergeben, soweit sie kein persönliches Eigentum sind.
11. Er sollte die Klasse nach außen vertreten.

Die Aufgaben der Klassenpflegschaften:

(SchG § 56, Abs. 1)

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche; Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;

7. Maßnahmen die eine Erweiterung oder Einschränkungen der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

(2) der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

Zusätzliche Regelungen

Organisation der Schulfeste sowie der Elternbeiratskasse

1. Die Mitglieder des Elternbeirats wählen einen Festausschuss. Dieser besteht aus 4 Mitgliedern der Elternvertreter der Klassenstufen 1-4

Dem Festausschuss steht ein Verfügungsrahmen von 200 Euro für Besorgungen zu.

2. Der Kassierer verwaltet die Handkasse sowie das Konto. Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

3. Der Festausschuss organisiert die Bewirtung der Schulfeste. Der Umfang der Bewirtung ist mit der Schulleitung und dem Elternbeiratsvorsitzenden abzustimmen.

4. Die Schulklassen, die für ihre Abschlussfahrten Geld sammeln, können dies mit einem Waffel-, Kuchen-, Muffins Stand an einem Schulfest oder in einer großen Pause selbst organisieren.

Jede Klasse kann nur einmal einen Verkauf organisieren.

Verwendung der eingenommenen Gelder und Spenden

1. Sämtliche Gelder sollen den Kindern der Grundschule Sonnenhalde Konstanz zugutekommen.

2. Für die Verwendung der Gelder können Vorschläge in die Elternbeiratssitzungen eingereicht werden. In der Elternbeiratssitzung wird über die Vorschläge abgestimmt. Eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Elternbeiräte ist erforderlich.

3. Über einen Betrag von 200,- im halben Jahr kann der Elternbeiratvorsitzende nach Rücksprache beim Vertreter und dem Kassier frei verfügen.

4. Für den Gesamtelternbeirat (GEB Konstanz) wird in jedem Schuljahr ein Betrag von 50 Cent mal die Schüleranzahl des Schuljahres überwiesen. Das Einsammeln der 50 Cent erfolgt weiterhin über die Elternvertreter oder Klassenlehrer auf freiwilliger Basis.

Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 09.11.2011 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden, Festausschussregelung Beschluss vom 06.11.2013

2. Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 09.11.2011 beschlossen, sie wurde am 06.11.2013 ergänzt und im Mai 2016 aktualisiert.